



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte  
-Rechtsamt-,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 14. Dezember 2021 durch

### beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen. Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

### G r ü n d e

I.

Der Antrag der Antragstellerin, der auf die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin gerichtet ist, beruflich veranlasste und unaufschiebbare Übernachtungen von Mitarbeitern der Antragstellerin in Beherbergungsbetrieben etc. ohne die Einhaltung der Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Modells sanktionslos zu dulden, wenn diese Mitarbeiter über einen negativen Coronavirus-Testnachweis gemäß § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsV verfügen, hat keinen Erfolg. Es bestehen zwar keine durchgreifenden Bedenken gegen seine Zulässigkeit. Er ist aber jedenfalls nicht begründet.

1. Der Antrag ist insbesondere i.S.v. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft (vgl. zur Statthaftigkeit eines Antrags auf Verpflichtung der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur vorläufigen sanktionsfreien Duldung eines bestimmten Verhaltens: OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris, Rn. 13 ff.).

2. Der Antrag ist indes nicht begründet. Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Voraussetzungen sowohl eines Anordnungsgrundes, der insbesondere die Eilbedürftigkeit der vorläufigen Regelung begründet, als auch eines Anordnungsanspruchs, mithin des materiellen Anspruchs, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, glaubhaft gemacht werden. Da das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses dient und einem Antragsteller hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden soll, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann, kann einem Eilantrag nach § 123 VwGO im Falle einer Vorwegnahme der Hauptsache nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris, Rn. 35; Kuhla, in: Posser/Wolff, VwGO, 59. Ed., Stand: 7/2021, § 123, Rn. 128).

Diese strengen Anforderungen gelten auch im vorliegenden Verfahren, da eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur vorläufigen sanktionsfreien Duldung von Übernachtungen von nicht vollständig gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpften oder von einer COVID-19-Erkrankung genesenen Personen aufgrund der befristeten Geltung von § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsV bis zum 15. Dezember 2021 (§ 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsV) sowie aufgrund des Umstandes, dass jede Übernachtung einer nicht vollständig geimpften oder genesenen Person entgegen den Bestimmungen dieser Norm einen nicht mehr rückgängig zu machenden Rechtsverstoß darstellen würde, eine endgültige Vorwegnahme einer – bisher noch nicht anhängig gemachten – Hauptsache bewirken würde. Gemessen an diesem Maßstab hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung. Sie hat schon keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Auch ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung werden nach dem Ergebnis der im Eilverfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung auf Seiten der Antragstellerin keine schweren und unzumutbaren Nachteile für grundrechtliche geschützte Positionen eintreten. Es ist der Antragstellerin vielmehr ohne Weiteres zumutbar, wenn Mitarbeiter von ihr auch bis auf weiteres lediglich dann in den von § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-

EindämmungsV erfassten Einrichtungen übernachten dürfen, wenn sie die Voraussetzungen des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells i.S.v. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsV erfüllen bzw. wenn Mitarbeiter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (und auch nicht unter die Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 3 ff. oder § 10j Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsV fallen), auch dann nicht in den genannten Einrichtungen übernachten dürfen, wenn sie über einen negativen Corona-Testnachweis entsprechend § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsV verfügen.

So ist die Behauptung der Antragstellerin, bei ihr beschäftigte bzw. für sie tätige Mitarbeiter bzw. Führungskräfte, die weder gegen das SARS-CoV-2-Virus vollständig geimpft, noch von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind, könnten seit Geltung des obligatorischen Zwei-G-Modells in Beherbergungsbetrieben etc. aufgrund unzumutbar langer An- bzw. Abfahrtswege aus bzw. nach Bayern nicht mehr auf im Gebiet der Antragsgegnerin befindlichen Baustellen arbeiten, nicht plausibel.

Abgesehen davon, dass die Antragstellerin nicht einmal substantiiert, etwa durch Vorlage eidesstattlicher Versicherungen, glaubhaft gemacht hat, dass die von ihr namentlich bezeichneten Mitarbeiter tatsächlich nicht vollständig gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft bzw. von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind, hat sie insbesondere nicht dazu vorgetragen und schon gar nicht substantiiert dargelegt, inwieweit sie bzw. ihre Mitarbeiter oder Führungskräfte auf die Nutzung von Unterkunftsmöglichkeiten in Hamburg überhaupt angewiesen sein sollten, um die Arbeit auf Baustellen im Hamburger Stadtgebiet (weiter) verrichten zu können. So sieht § 17 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor, dass im Bundesland Schleswig-Holstein in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben abweichend von der in § 17 Abs. 1 der genannten Verordnung normierten Zwei-G-Regelung auch Personen aufgenommen und beherbergt werden dürfen, die über einen negativen Corona-Test i.S.v. § 2 Nr. 6 SchAusnahmV verfügen und schriftlich bestätigen, dass die Beherbergung ausschließlich aus u.a. geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen erforderlich ist, worunter – nach der Darstellung der Antragstellerin – auch die Tätigkeiten der von ihr genannten Mitarbeiter fallen dürften. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass den Mitarbeitern der Antragstellerin keine Möglichkeiten zur Verfügung stehen, den geltend gemachten Nachteil auf zumutbare Weise abzuwenden (so ausdrücklich zu einer entsprechenden Konstellation in Bezug auf die Länder Berlin und Brandenburg: BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 6.12.2021, 2 BvR 2164/21, juris, Rn. 27).

Eine Anfahrt zu im Hamburger Stadtgebiet befindlichen Baustellen aus Unterkunftsmöglichkeiten in Schleswig-Holstein erscheint auch als ohne Weiteres zumutbar. Im direkten räumlichen Umkreis der Antragsgegnerin befinden sich auf schleswig-holsteinischem Gebiet mehrere Ortschaften, in welchen diverse Hotels ansässig sind, etwa Wedel, Schenefeld, Norderstedt, Ahrensburg, Siek, Glinde, Reinbek etc. Der zeitliche Aufwand für eine Anfahrt von dort aus nach Hamburg, insbesondere auch zu den von der Antragstellerin konkret benannten Baustellen, bewegt sich üblicherweise im Bereich von einer halben Stunde bis einer Stunde; dies entspricht dem, was auch viele Pendler täglich für ihren Arbeitsweg aufwenden müssen, und stellt keinesfalls einen unzumutbaren Aufwand dar, der es Mitarbeitern der Antragstellerin unmöglich bzw. nur unter Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz möglich machen würde, Baustellen in Hamburg zu erreichen. Es wäre ihnen hierbei sogar erlaubt, den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Eine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist für negativ getestete Personen gemäß § 28b Abs. 5 IfSG weiterhin zulässig. Dass sich in der gesamten zumutbaren Entfernung vom Hamburger Stadtgebiet in Schleswig-Holstein kein einziges Hotel befände, das bereit wäre, Mitarbeiter der Antragstellerin entsprechend den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beherbergen, ist weder anzunehmen, noch ist es von der Antragstellerin, die sogar selbst auf eine der Rechtslage in Schleswig-Holstein zugrunde liegende Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtsverwaltungsgerichts verweist (vgl. S. 14 des Schriftsatzes vom 13.12.2021), dargelegt worden.

Vor diesem Hintergrund ist auch nicht ersichtlich, dass es der Antragstellerin unmöglich wäre, weitere Aufträge im Hamburger Stadtgebiet anzunehmen oder sich an entsprechenden Ausschreibungsverfahren zu beteiligen, so dass nach dem Maßstab des Eilverfahrens auch in dieser Hinsicht keine schwerwiegenden Nachteile auf Seiten der Antragstellerin anzunehmen sind.

Auf die Frage des Bestehens eines Anordnungsanspruchs auf Seiten der Antragstellerin sowie die von ihr in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen nach der Vereinbarkeit des obligatorischen Zwei-G-Modells mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 GG sowie der Verhältnis- bzw. Rechtmäßigkeit der Regelung in § 16 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsV kommt es nach alledem nicht an.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

III.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Streitwerts entsprechend Nr. 1.5 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheint vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin mit ihrem Antrag eine Vorwegnahme der Hauptsache anstrebt (vgl. o.), als nicht geboten.